



Infos aus dem Zentralbetriebsrat

Schwerarbeitspension für Pflegekräfte ab 2026 fix

Eckpunkte der Novelle der Schwerarbeitsverordnung zur erweiterten Einbeziehung von Pflegekräften

Nach der Ankündigung zur Schaffung eines erleichterten Zugangs zur Schwerarbeitspension für Pflegekräfte im Frühjahr hat der Ministerrat am 21.10.2025 die dazu notwendige Änderung der Schwerarbeitsverordnung beschlossen, die mit 01.01.2026 in Kraft tritt.

Konkret ergeben sich daraus folgende Änderungen:

- Der bisher (und noch bis 31.12.2025) in Geltung stehende Schwerarbeitstatbestand des § 1 Abs 1 Z 5 wird insofern modifiziert als das Erfordernis eines „besonderen Behandlungs- und Pflegebedarfs“ der betreuten Menschen entfällt. Damit ist **jede berufsbedingt ausgeübte Pflege** in den nunmehr in Z 5 genannten Pflegeberufen der Pflegeassistent, Pflegefachassistent und des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (und jener Berufsgruppen, deren Ausbildung eines dieser Berufsbilder mitumfasst wie zB FSB-A) unabhängig vom betreuten Patient:innengut **grundsätzlich als Schwerarbeit** iSd Verordnung einzustufen.

Anderes gilt, sofern die tatsächliche Pfl egetätigkeit im unmittelbaren Kontakt mit den pflegebedürftigen Personen nicht überwiegend ausgeübt wird, sondern etwa Verwaltungstätigkeiten mehr als 50 % der Arbeitszeit einnehmen.

- Zusätzlich wird für den Schwerarbeitstatbestand der Z 5 auch eine spezifische **Neudefinition des Schwerarbeitsmonats** eingeführt: Werden Pfl egetätigkeiten iSd Z 5 **im Schichtdienst** ausgeübt, reicht künftig die Erbringung der Tätigkeit an **12 Tagen** (anstatt 15) im Kalendermonat, für das Vorliegen eines Schwerarbeitsmonats.

Ob damit auch ein Wechsel zwischen Tag- und Nachtdiensten erforderlich ist oder zB auch die exklusive Leistung 12-stündiger Tagschichten im Rahmen eines generell bestehenden 2-Schichtbetriebs ausreicht, ist anhand des Wortlauts der Verordnung nicht eindeutig zu beantworten und wird letztlich von Gerichten zu beurteilen sein.

Fehlt es an der Eingliederung in ein **Schichtdienst**-System, ist wohl **weiterhin** eine Erbringung der Tätigkeit an **15 Arbeitstagen im Kalendermonat** erforderlich.



Infos aus dem Zentralbetriebsrat

Auf die Dauer der am jeweiligen Tag erbrachten Arbeitszeit kommt es – wie bisher – dabei nicht an; 12-Stunden-Dienste, die einen kalendermäßigen Datumswechsel beinhalten, zählen weiterhin als ein einheitlicher Dienst und damit bloß als ein „Tag“ iSd Verordnung.

In diesem Sinne können auch **teilzeitbeschäftigte** Pflegekräfte Schwerarbeitsmonate nach dem neu-geformten Schwerarbeitstatbestand erwerben. Die bisherige Judikatur des OGH (insb OGH 13.4.2016, 10 ObS 23/16d und 10.5.2016, 10 ObS 30/16h), wonach bei Teilzeitbeschäftigten aber auch die Relation zwischen Belastungs- und Erholungsphasen zu berücksichtigen und damit zur Erfüllung des Tatbestands eine ungefähre **Untergrenze bei 50 % der Normalarbeitszeit anzulegen** ist, bleibt von dieser Novelle aber ebenfalls unberührt.

Die sonstigen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension bleiben ebenso unverändert. Erforderlich sind dafür:

- 540 Versicherungsmonate (45 Jahre) und
- zumindest 120 Schwerarbeitsmonate (10 Jahre) in den letzten 240 Kalendermonaten (20 Jahre) vor dem Stichtag

Mit betriebsrätlichen Grüßen

Branko Novaković
ZBR-Vorsitzender

&

Serge Weis
Stv. Vorsitzender